

## **Glasfaser-Anschlussbedingungen**

**Stand: 15.01.2026**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1.1. Vertragsunterlagen**

Diese Anschlussbedingungen regeln die Herstellung und Aktivierung eines Glasfaseranschlusses und bilden gemeinsam mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Privatkunden für Internet auf Kabel-Basis (in Folge „**AGB - Kabel**“) sowie den produktsspezifischen Entgeltbestimmungen und Leistungsbeschreibungen für den gewählten Glasfaser-Internettarif (in Folge „**EBLB**“) einen integrierenden Bestandteil des Anschlussvertrages, den der Kunde mit T-Mobile Austria GmbH (in Folge „**Magenta Telekom**“) abschließt. Die AGB - Kabel und EBLB sind unter [www.magenta.at/agb](http://www.magenta.at/agb) ständig abrufbar und in Magenta Shops erhältlich. Bei Widersprüchen gehen speziellere, produktsspezifische Bestimmungen den allgemeinen Regelungen vor. Gesetzliche Verbraucherrechte bleiben unberührt.

#### **1.2. Begriffsbestimmungen**

- a) „**Herstellung**“: Die vollständige bauliche Herstellung des Glasfaseranschlusses am Anschlussobjekt.
- b) „**Aktivierung**“: Zeitpunkt, ab dem der gewählte Glasfaser-Internettarif am Anschluss tatsächlich genutzt werden kann, und alle technischen Voraussetzungen erfüllt sind.
- c) „**Befestigte Grundstücksüberflächen**“: befestigte Oberflächen, die speziell abgebrochen und wiederhergestellt werden müssen, wie Asphalt, Beton, verlegte Plattenbeläge, Rasengittersteine.
- d) „**Unbefestigte Grundstücksüberflächen**“: unbefestigte Oberflächen, wie zum Beispiel Rasen, Wiese, Kies, einzelne Leistensteine, Gartenflächen sowie geschotterte Straßen und Wege.
- e) „**Anschlussobjekt**“: Das Grundstück und die darauf befindliche Immobilie an der vereinbarten Anschlussadresse.
- f) „**HÜP**“: Hausübergabepunkt
- g) „**OTO**“: Optical Termination Outlet/Glasfasersteckdose
- h) „**ONT**“: Optical Network Termination/Glasfasermodem

#### **1.3. Aufschiebende Bedingung und Rücktritt vor dem ersten Installationstermin**

Magenta Telekom stellt den Glasfaseranschluss innerhalb von 12 Monaten ab Vertragsabschluss her und aktiviert ihn. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf den gewählten Glasfaser-Internettarif stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Herstellung und Aktivierung des Glasfaseranschlusses sowie der Information hierüber durch Magenta Telekom. Tritt die Bedingung binnen 12 Monaten ab Abschluss des Anschlussvertrages nicht ein, kann der Kunde jederzeit schriftlich oder telefonisch mit sofortiger Wirkung vom gesamten Anschlussvertrag zurücktreten. Ein schriftlicher Rücktritt des Kunden ist an T-Mobile Austria GmbH, Rennweg 97- 99 bzw Postfach 676, A-1030 Wien zu senden. Eine telefonische Kündigung des Kunden ist unter 0800 676 712 (Montag – Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr) möglich. Dem Kunden werden in diesem Fall sämtliche bereits bezahlten Entgelte wieder rückerstattet. Etwaiges von Magenta Telekom zur Verfügung gestelltes Material ist dieser zurückzustellen.

Dem Kunden wird von Magenta Telekom zusätzlich das Recht gewährt, bis zum Zeitpunkt, zu welchem erstmalig ein Installationstermin zur Herstellung des Glasfaseranschlusses vereinbart wird, kostenlos vom gesamten Anschlussvertrag zurückzutreten. Dem Kunden werden in diesem Fall sämtliche bereits bezahlten Entgelte wieder rückerstattet. Etwaiges von Magenta Telekom zur Verfügung gestelltes Material ist dieser zurückzustellen.

#### **1.4. Rücktrittsrecht nach FAGG**

Von Verträgen, die im Rahmen des Fernabsatzes oder außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten von Magenta Telekom abgeschlossen wurden, kann ein Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, hat der Kunde Magenta Telekom mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. E-Mail oder ein mit der Post versandter Brief oder Widerruf-Musterformular, welches am Ende dieser Bedingungen zu finden ist) über den Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, zu informieren.

Auf ausdrückliche Aufforderung des Kunden kann die Herstellung vor Ablauf der Rücktrittsfrist beginnen. Im Falle der vollständigen Vertragserfüllung vor Ablauf der Rücktrittsfrist, verliert der Kunde sein Rücktrittsrecht. Im Falle eines Rücktritts nach Beginn der Herstellung, aber vor vollständiger Vertragserfüllung, hat der Kunde einen im Verhältnis zur bereits erbrachten Leistung angemessenen Betrag zu zahlen. Eine Verrechnung pauschaler, nicht nachgewiesener Kosten erfolgt nicht.

## **2. Verfügbarkeit und Voraussetzungen**

Die Herstellung erfolgt vorbehaltlich technischer und örtlicher Verfügbarkeit sowie dem Vorliegen der erforderlichen baulichen und rechtlichen Voraussetzungen an der Anschlussadresse. Ein Anspruch auf Herstellung besteht nicht, wenn maßgebliche Voraussetzungen fehlen oder sich wesentlich ändern. Ist eine Herstellung nicht möglich, werden bereits bezahlte Entgelte dem Kunden wieder rückerstattet, weitere Ansprüche des Kunden bleiben unberührt. Etwaiges von Magenta Telekom zur Verfügung gestelltes Material ist dieser zurückzustellen.

Der Hausanschluss/HÜP erfolgt an der straßenseitigen Hausseite. Abweichende Verlegungen bedürfen einer individuellen Vereinbarung zwischen Magenta Telekom und dem Kunden.

Der Kunde stellt Magenta Telekom sowie der von ihr eingesetzten Dienstleisterin, der Alpen Glasfaser GmbH (in Folge „AGF“), den für die Arbeiten erforderlichen Strom bzw. Stromanschluss, die Erdung sowie auf Kundenwunsch eine bereits bestehende LAN-Verkabelung im Anschlussobjekt unentgeltlich zur Verfügung. Die maximal mögliche Bandbreite, die mit dem vom Kunden gewählten Glasfaser-Internettarif erreicht werden kann, ist bei Verwendung der bestehenden LAN-Verkabelung abhängig von der vorhandenen Kategorie der LAN-Verkabelung (z.B.: CAT 5 bis zu 1 Gbit/s, CAT 6a bis zu 10 Gbit/s bei idealen Bedingungen laut europäischer Norm EN50173 bzw. EN50173-1).

Eine 230V-Steckdose ist für ONT zwingend vorzusehen, eine weitere Steckdose ist in unmittelbarer Nähe für das Modem/den Router bereitzustellen.

## **3. Rechte am Anschlussobjekt und Mitwirkung**

Der Kunde hat über das Anschlussobjekt verfügberechtigt zu sein bzw. die erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen des Eigentümers, der Eigentümergemeinschaft oder sonstiger Berechtigter (z.B. Wegerechte, Leitungsrechte, Servitute) einzuholen. Der Kunde informiert Magenta Telekom rechtzeitig, vollständig und richtig über die technischen und örtlichen Gegebenheiten des Anschlussobjekts und ermöglicht eine bautechnische Begehung in Anwesenheit des Eigentümers oder eines bevollmächtigten Vertreters. Der Kunde erteilt alle für die Anschlussarbeiten erforderlichen Zutrittsrechte und macht die betroffenen Bereiche frei zugänglich. Bestehende unterirdische Leitungen (z.B. Wasser, Strom, Gas) und Informationen über Rechte sonstiger Berechtigter (z.B. Wegerechte, Leitungsrechte, Servitute) sind vom Kunden anzugeben.

Der Kunde gewährt Magenta Telekom im gesetzlich zulässigen Ausmaß Leitungsrechte gemäß §§ 51 ff TKG 2021 am Anschlussobjekt. Magenta Telekom kann sich zur Ausübung dieser Rechte der AGF bedienen.

## **4. Eigentum und Geräteeinsatz**

Alle von Magenta Telekom oder AGF bereitgestellten Netzkomponenten und Materialien verbleiben - sofern nicht kraft Gesetzes oder aufgrund untrennbarer Verbindung mit dem Grundstück etwas anderes gilt - bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten Anschlusskosten im Eigentum von Magenta Telekom bzw. der AGF. Der ONT und der WLAN-Router sowie das diesen jeweils beigelegte Zubehör verbleiben jedenfalls im Eigentum von Magenta Telekom. HÜP, OTO, Leerverrohrungen, Glasfaserkabel verbleiben jedenfalls im Eigentum der AGF. Magenta Telekom bzw. AGF erhalten ansonsten an den Netzkomponenten und Materialien lediglich die zur Errichtung, Instandhaltung und zum Betrieb des Kommunikationsnetzes notwendigen Nutzungsrechte, jeweils im unbedingt erforderlichen Ausmaß, unentgeltlich und zeitlich auf die Dauer des Netzbetriebs beschränkt. Für die AGF bestehen diese Nutzungsrechte weiter, damit der Kunde auch nach etwaiger Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Magenta Telekom einen Internettarif eines anderen Internetanbieters nutzen kann.

Die Veräußerung des Anschlussobjekts bedarf keiner Zustimmung von AGF bzw. Magenta Telekom. Etwaige Rechte und Pflichten aus diesen Anschlussbedingungen gehen im gesetzlich zulässigen Umfang auf Rechtsnachfolger über. Das Eigentumsrecht an vom Kunden separat gekauften Endgeräten bleibt unberührt.

## 5. Herstellungsvarianten und technische Rahmenbedingungen

### 5.1. Hausanschluss Basis

Bei dieser Variante wird die Glasfaserleitung durch Magenta Telekom bzw. AGF bis zur Grundstücksgrenze geführt. Der Kunde verlegt ab der Grundstücksgrenze bis in den Innenbereich des Anschlussobjekts eigenverantwortlich. Erforderlich sind hierfür Grabungsarbeiten sowie eine ordnungsgemäße, wasserdichte Mauerdurchführung durch den Kunden. Dem Hausanschluss-Basis-Paket liegt eine Installationsanleitung (inkl. Videoverweisen) bei, deren Vorgaben zwingend einzuhalten sind. Das Hausanschluss Basis Paket umfasst ein Außenrohr, ein Innenrohr sowie ein Mauerdurchführungset (FiloForm) unterirdisch. Das Außenrohr darf ab Gebäudeeintritt maximal 200 cm im Innenbereich geführt werden, darüber hinaus ist eine geeignete Inhaus-Verrohrung (z. B. vorhandene Leerverrohrung ab 20 mm Durchmesser oder fachgerechte Aufputzführung) zu verwenden.

Sollte dem Kunden ausnahmsweise weiteres Material (zB Leerrohr, Innenkabel, Hausanschlusskasten) zur Verfügung gestellt werden, darf ausschließlich dieses für den Glasfaseranschluss benutzt werden.

Nach Abschluss seiner Arbeiten, somit vollständiger Verlegung in den Innenbereich, informiert der Kunde Magenta Telekom darüber unverzüglich über den an die E-Mail-Adresse des Kunden bereitgestellten Link oder telefonisch (0800 700 765). Magenta Telekom vereinbart mit dem Kunden einen Termin zur Herstellung des Anschlusses. Im Rahmen der Herstellung erfolgt die Montage des HÜP, der OTO, des ONT, die Zurverfügungstellung eines WLAN-Routers, den der Kunde per Selbstinstallation (Plug & Play) in Betrieb nehmen kann, sowie die Aktivierung des Glasfaser-Internet-Tarifs.

Die maximale Wandstärke für horizontale Wanddurchbrüche beträgt 30 cm. Deckendurchbrüche werden von Magenta Telekom nicht ausgeführt und sind - sofern erforderlich - ausschließlich vom Kunden auf dessen Kosten herzustellen. Der maximale Abstand zwischen OTO und ONT beträgt 80 cm. Wird der ONT innerhalb von 200 cm ab Gebäudeeintritt installiert und ist daher keine separate Inhaus-Verkabelung erforderlich, kann auf eine OTO verzichtet werden. Von sämtlichen genannten Abstandsvorgaben kann im Einzelfall von Magenta Telekom bzw. AGF begründet abgewichen werden.

Magenta Telekom übernimmt keine Haftung für Schäden (wie z.B. Schäden an Gebäuden, Grundstücken oder Schäden durch Wasser- oder Gas- Ein- oder Austritt) im Zusammenhang mit den vom Kunden selbst durchgeführten Tätigkeiten.

Zusatzleistungen, die nicht vom Hausanschluss-Basis-Paket umfasst sind, können gegebenenfalls bei Magenta Telekom kostenpflichtig beauftragt werden. Die einmalige Verrechnung dieser Zusatzleistungen erfolgt durch Magenta Telekom über die erste Monatsrechnung des gewählten Glasfaser-Internet-Tarifs.

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten beharrlich nicht nach, kann Magenta Telekom den Anschlussvertrag außerordentlich kündigen. In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung der Anschlusskosten durch Magenta Telekom. Alternativ kann der Kunde auf das Hausanschluss Komplett-Paket wechseln, wobei der Kunde in diesem Fall zusätzlich die Differenz zwischen dem bereits für das Hausanschluss-Basis-Paket bezahlten Preis und dem zum Zeitpunkt des Umstiegs geltenden Preises für das Hausanschluss Komplett-Paket begleichen muss.

### 5.2. Hausanschluss Komplett

Magenta Telekom bzw. AGF übernimmt ab Grundstücksgrenze bis zum Anschlussobjekt die Grabungsarbeiten sowie die ordnungsgemäße, wasserdichte Mauerdurchführung bis in den Innenbereich des Anschlussobjekts. Unbefestigte Grundstücksoberflächen werden von Magenta Telekom fachgerecht in den ursprünglichen Zustand versetzt. Die maximale Grabungslänge auf unbefestigten Grundstücksoberflächen beträgt 10 Meter. Jeder weitere Meter Grabungslänge auf unbefestigten Grundstücksoberflächen kann um € 110,- (inkl. MwSt.) vom Kunden zugekauft werden. Die Abstimmung erfolgt zwischen dem Kunden und Magenta Telekom. Die einmalige Verrechnung dieser Zusatzleistungen erfolgt durch Magenta Telekom über die erste Monatsrechnung des gewählten Glasfaser-Internet-Tarifs. Es werden keine Grabungen auf befestigten Grundstücksoberflächen durchgeführt.

Im Rahmen der Herstellung erfolgt die Montage des HÜP, der OTO, des ONT, die Zurverfügungstellung eines WLAN-Routers, den der Kunde per Selbstinstallation (Plug & Play) in Betrieb nehmen kann, sowie die Aktivierung des Glasfaser-Internet-Tarifs.

Die maximale Wandstärke für horizontale Wanddurchbrüche beträgt 30 cm. Deckendurchbrüche werden von Magenta Telekom nicht ausgeführt und sind - sofern erforderlich - ausschließlich vom Kunden auf

dessen Kosten herzustellen. Der maximale Abstand zwischen OTO und ONT beträgt 80 cm. Wird der ONT innerhalb von 200 cm ab Gebäudeeintritt installiert und ist daher keine separate Inhaus-Verkabelung erforderlich, kann auf eine OTO verzichtet werden. Von sämtlichen genannten Abstandsvorgaben kann im Einzelfall von Magenta Telekom bzw. AGF begründet abgewichen werden.

Magenta Telekom übernimmt keine Haftung für Schäden (wie z.B. Schäden an Gebäuden, Grundstücken oder Schäden durch Wasser- oder Gas- Ein- oder Austritt) im Zusammenhang mit den vom Kunden selbst durchgeführten Tätigkeiten.

Zusatzeistungen, die nicht vom Hausanschluss-Komplett-Paket umfasst sind, können gegebenenfalls bei Magenta Telekom kostenpflichtig beauftragt werden. Die einmalige Verrechnung dieser Zusatzeistungen erfolgt durch Magenta Telekom über die erste Monatsrechnung des gewählten Glasfaser-Internet-Tarifs.

### **5.3. Mehrparteienhäuser**

Die Glasfaser wird bis zu einem geeigneten Ort (z. B. Technikraum, Etagenverteiler) verlegt, sofern zwischen der AGF und dem Eigentümer/der Eigentümergemeinschaft eine entsprechende Vereinbarung über die Herstellung eines Glasfaseranschlusses besteht. Von dort erfolgt die Inhaus-Verkabelung bis zu den Wohnungsübergabepunkten. Die Montage des OTO erfolgt ab dem Wohnungseintrittspunkt mit einer maximalen Leitungslänge von 25 Meter. Alternativ können bestehende Leerverrohrungen ab 20 mm genutzt oder Aufputz verlegt werden. Magenta Telekom installiert ebenfalls das ONT und stellt einen WLAN-Router zur Verfügung, den der Kunde per Selbstinstallation (Plug & Play) in Betrieb nehmen kann.

Die maximale Wandstärke für horizontale Wanddurchbrüche beträgt 30 cm. Deckendurchbrüche werden von Magenta Telekom nicht ausgeführt und sind - sofern erforderlich - ausschließlich vom Kunden auf dessen Kosten herzustellen. Magenta Telekom übernimmt keine Haftung für Schäden (wie z.B. Schäden an Gebäuden, Grundstücken oder Schäden durch Wasser- oder Gas- Ein- oder Austritt) im Zusammenhang mit den vom Kunden (gegebenenfalls) selbst durchgeführten Tätigkeiten.

## **6. Termine, Zugang und Annahme**

Der Kunde oder ein Bevollmächtigter muss beim mit dem Kunden vereinbarten Installationstermin Zugang zum Anschlussobjekt ermöglichen. Bei vom Kunden verschuldeten Terminvereitigungen können nachweisbare, angemessene, tatsächlich angefallene Zusatzkosten verrechnet werden. Pauschalbeträge werden nur insoweit verrechnet, als sie den durchschnittlich zu erwartenden Aufwand nicht überschreiten. Die Berechnungsgrundlagen (Anfahrt, Personaleinsatz, Drittleistungen) werden offengelegt. Vor Verrechnung eines Pauschalbetrages wird dem Kunden die Möglichkeit des Nachweises geringerer Kosten eingeräumt.

Nach Abschluss der Herstellung nimmt Magenta Telekom die Aktivierung vor. Verweigert der Kunde ohne sachliche Rechtfertigung die Annahme der zur Aktivierung erforderlichen Geräte oder Maßnahmen, kann Magenta Telekom den dadurch tatsächlich zusätzlich entstandenen, angemessenen Aufwand in Rechnung stellen.

## **7. Entgelte, Mehrkosten und Zahlungsmodalitäten**

Es gelten die im Zeitpunkt der Bestellung ausgewiesenen Anschlusskosten für die gewählte Herstellungsviariante sowie die EBLB. Zusatzeistungen oder Mehrkosten werden nur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Kunden und anhand transparenter Einheitspreise verrechnet.

Die Zahlungsmodalitäten richten sich nach den Regelungen der AGB - Kabel.

## **8. Gewährleistung, Schadenersatz und Haftung**

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Für Schäden haftet Magenta Telekom nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch nicht für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden. Eine Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, für Personenschäden, für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz, für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für vom Kunden eigenverantwortlich ausgeführte Verlege- und Bauarbeiten (insbesondere bei Hausanschluss Basis) übernimmt Magenta Telekom keine Haftung. Dies umfasst insbesondere Schäden an Gebäuden, Grundstücken, Leitungen sowie Folgeschäden durch Wasser-, Gas- oder Stromein- oder -austritt aus Kundensphäre. Der Kunde sorgt für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. Brandschutz) bei Eigenleistungen.

## **9. Außerordentliche Beendigung und Stornierung**

Magenta Telekom kann den Anschlussvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich beenden, insbesondere bei unmöglich der Leistungserbringung mangels technischer oder örtlicher Verfügbarkeit, höherer Gewalt, rechtskräftig untersagten Arbeiten, beharrlicher Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Kunden, missbräuchlicher oder zerstörerischer Nutzung von in Eigentum der Magenta Telekom oder AGF stehenden Geräten oder beträchtlichem Zahlungsverzug. Vor einer außerordentlichen Kündigung wird der Kunde – soweit zumutbar – unter Setzung einer angemessenen Frist abgemahnt. Entstehen Magenta Telekom durch eine aus der Kundensphäre stammende Tat, wie z.B. Stornierung, Terminvereitelung oder falsche Auskunft, nachweisbare Aufwände (z. B. vergebliche Anfahrten, Kosten für ausführende Dienstleister), können diese angemessen (weiter)verrechnet werden. Der Kunde kann den Nachweis geringerer Kosten erbringen. Unverschuldeten Stornierungen (z.B. technische Unmöglichkeit, höhere Gewalt) erfolgen kostenfrei.

Dem Kunden steht eine außerordentliche Beendigung des Anschlussvertrages aus wichtigem Grund ebenfalls frei.

## **10. Kontakt**

T-Mobile Austria GmbH, Postfach 676, 1030 Wien

Noch Fragen? Mehr Infos erhalten Sie auch unter [www.magenta.at](http://www.magenta.at) oder unter [www.magenta.at/service](http://www.magenta.at/service).

Tel.: 0800 700 765

E-Mail: [impressum@magenta.at](mailto:impressum@magenta.at)

Eventuelle Satz- oder Druckfehler vorbehalten.

**Muster-Widerrufsformular**

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück

An T-Mobile Austria GmbH, Postfach 676, 1030 Wien, bzw. [impressum@magenta.at](mailto:impressum@magenta.at)

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung

Bestellt am

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des Verbrauchers (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum